



**Schweizerischer
Nationalfonds**

Reglement über die Verwaltung und Verwendung von unentgeltlichen Zuwendungen

Erbschaften- und Spendenreglement

vom 7. Dezember 2022

gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. w der Statuten vom 10. Mai 2023

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Erbschaften- und Spendenreglement regelt die Annahme, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen, die der SNF von Dritten unentgeltlich zum Zweck der Forschungsförderung erhält.

² Es findet keine Anwendung auf

- a. staatliche Leistungen und Abgeltungen, die dem SNF zur öffentlich-rechtlichen Forschungsförderung nach dem Gesetz und seinen Reglementen zugewiesen sind;
- b. Kooperationen und Evaluationsaufträge, bei denen es an Zuwendungen von privaten Fördermitteln an den SNF fehlt.

³ Der SNF wirbt nicht öffentlich um Zuwendungen.

Art. 2 Zweck und Prinzipien

¹ Der SNF verwendet Zuwendungen wirksam nach dem Willen der begünstigenden Person oder Institution zur Förderung der Forschung.

² Der Stiftungszweck des SNF und die Grundsätze des Forschungsförderungsauftrags des Bundes (Art. 6 und 10 FIGG¹) müssen gewahrt sein. Die folgenden ethischen Prinzipien und Qualitätsstandards sind zwingend zu beachten:

- a. Wahrung der Würde der Kreatur, der Chancengleichheit, der Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung;
- b. Förderung von exzellenter Forschung und von hochqualifizierten Forschenden in der Schweiz;
- c. Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und Wahrung der Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden;
- d. Transparenz, Nachhaltigkeit und Good Governance in der Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen (vgl. 3. Kapitel).

2. Kapitel: Annahme und Förderungsarten

Art. 3 Annahme

¹ Der SNF nimmt nur Erbschaften oder Spenden an, die mit dem Stiftungszweck, dem staatlichen Förderauftrag und der strategischen Ausrichtung des SNF vereinbar sind. Sie müssen sich zudem stets in einer Gesamtbeurteilung für den SNF als vorteilhaft erweisen (Interessenabwägung).

² Eine Annahme der Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die Umsetzung des Zwecks nicht möglich oder wesentlich erschwert ist;
- b. eine deliktische Herkunft oder die fehlende Versteuerung der Vermögenswerte nach den Umständen nicht ausgeschlossen werden kann;
- c. sie mit dem Stiftungszweck und den Prinzipien des SNF (Art. 2 Abs. 2) unvereinbar ist;
- d. sie mit Rechts- oder Reputationsrisiken für den SNF einher geht.

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation ([FIGG](#)) vom 14. Dezember 2012, SR 420.1.

³ Der SNF kann die Annahme an Auflagen und Bedingungen knüpfen und hierfür den Abschluss einer Vereinbarung mit der zuwendenden Person oder Organisation verlangen.

⁴ Der Stiftungsrat entscheidet über die Annahme von Zuwendungen von grosser Tragweite oder mit erheblichen institutionellen Risiken, insbesondere wenn der Stiftungszweck des SNF tangiert sein könnte und deshalb die Zulässigkeit der Annahme fraglich ist. Im Übrigen ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 4 Kategorien

Es sind folgende Kategorien von Zuwendungen zu unterscheiden:

- a. Zuwendungen zum SNF-Stiftungskapital (Zustiftungen);
- b. nicht zweckgebundene Zuwendungen (Erbschaften und Spenden), die ohne besondere Zweckbestimmung dem SNF zur freien Verwendung zur Forschungsförderung übertragen werden: Es erfolgt die Zuweisung zu einem Sondervermögen (freier Fonds), das nach dem Anlagereglement und den vorliegenden Bestimmungen zu verwalten und verwenden ist;
- c. zweckgebundene Zuwendungen (Erbschaften und Spenden) mit einer besonderen Zweckbestimmung als Auflage, etwa zur Verwendung der Mittel in sachlicher Hinsicht oder nach dem Adressatenkreis: Es erfolgt die Zuweisung zu einem spezifischen Sondervermögen (zweckgebundene Fonds), das nach dem Anlagereglement und den vorliegenden Bestimmungen zu verwalten und verwenden ist.

Art. 5 Zwecksetzung und Förderungsarten

¹ Die Zwecksetzung der Förderung und allfällige Auflagen und Bedingungen sind nach Möglichkeit vorgängig mit dem SNF zu klären, um eine möglichst wirksame Mittelverwendung zu gewährleisten. Für Spenden ist in der Regel eine Vereinbarung abzuschliessen, in der die Zuwendung, allfällige Auflagen und Bedingungen und die Modalitäten zu regeln sind. Der SNF bietet auf Anfrage hin Information und Beratung an.

² Die Forschungsförderung aus Zuwendungen kann je nach Zwecksetzung und Umfang wie folgt erfolgen:

- a. Zuweisung in ein bestehendes Instrument der öffentlich-rechtlichen Forschungsförderung, insbesondere in die Förderung von Projekten und Karrierebeiträgen (vgl. Art. 3 BR²);
- b. Durchführung spezifischer Massnahmen, soweit diese mit der Zwecksetzung und den Prinzipien des SNF gemäss Art. 2 vereinbar sind.

³ Lässt sich der Wille der begünstigenden Person oder Institution zur Art der Forschungsförderung nicht ermitteln, geht der SNF von einer Förderung gemäss Abs. 2 Bst. a aus.

⁴ Soweit Dritten ausserhalb des SNF Befugnisse bei der Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen eingeräumt werden, sind diese vorgängig in einer Vereinbarung klar zu regeln. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

² Reglement des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen ([Beitragsreglement](#)) vom 1. Januar 2016.

3. Kapitel: Verwaltung und Verwendung

Art. 6 Erfassung als Sondervermögen und Aktenführung

¹ Nach Annahme einer Zuwendung ist diese dem Stiftungskapital oder einem bestehenden oder neuen Sondervermögen (vgl. Art. 4) zuzuweisen.

² Für sämtliche Sondervermögen führt der SNF eine separate Akte mit folgendem Inhalt:

- a. Name, Zwecksetzung, Höhe der Zuwendung und aktueller Vermögensstand (inklusive Dokumente und Verträge zu den einzelnen Zuwendungen);
- b. Rechnung (vgl. Art. 10);
- c. Verwendungszeitraum (vgl. auch Art. 7 Abs. 2) mit Grundsatz der Verwendung (Substanzerhaltung oder Vermögensverzehr) und Förderungsart;
- d. Zeitpunkt der Annahme (vgl. Art. 3).

³ Für zweckgebundene Zuwendungen hat zeitnah, in der Regel innert 3 Monaten nach erfolgter Zuwendung, die Anlage des Vermögens zu erfolgen.³

Art. 7 Festlegung der Verwaltungs- und Verwendungsart

¹ Für die Verwaltung und Verwendung der Zuwendung ist stets der Wille der zuwendenden Person oder Institution zu beachten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

² Für ausserordentlich hohe Zuwendungen, bei denen sich die Zwecksetzung der Förderung am wirksamsten über die Erträge des zugewiesenen Vermögens erreichen lässt, erfolgt eine längerfristige Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Substanzerhaltung.

³ Bei den übrigen Zuwendungen wird eine regelmässige Mittelverwendung angestrebt. Die einzelnen Zuwendungen sind nach Möglichkeit bis spätestens 25 Jahre nach Erhalt vollständig zu verwenden.

⁴ Bei den Zuwendungen ohne spezifische Zwecksetzung (Art. 4 Bst. b) können besondere Bedürfnisse in der Forschung, für die es an hinreichenden Fördermitteln fehlt, spezifisch berücksichtigt werden.

⁵ Die Anlage des Vermögens aus Zuwendungen erfolgt nach den Bestimmungen des Anlagereglements.⁴

Art. 8 Budgetierung

¹ Der Stiftungsrat beschliesst mit der Behandlung des Förderplans und Voranschlags jeweils ein separates Budget für die Verwendung von Spenden und Erbschaften.

² Bei der Budgetierung der Mittel für spezifische Massnahmen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) zieht er vorgängig den Vorstand des Forschungsrats bei.

³ Die aus Zuwendungen verwendeten Mittel werden über die budgetierten Bundesmittel hinaus gesprochen.

³ Vgl. [Anlagereglement](#) vom 7. Dezember 2022.

⁴ Vgl. [Anlagereglement](#) vom 7. Dezember 2022.

Art. 9 Zuweisung von Fördermitteln

¹ Die Geschäftsstelle entscheidet im Rahmen des zugesprochenen Förderbudgets für Spenden und Erbschaften über die Zuweisung von Fördermitteln an die bestehenden Instrumente (Art. 5 Abs. 2 Bst. a). Die Zusprache der Beiträge erfolgt im Übrigen im ordentlichen Beitragsverfahren.

² Über spezifische Massnahmen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) entscheidet der Vorstand des Forschungsrats. Die Umsetzung kann es an die zuständigen Gremien des Forschungsrats delegieren.

³ Der Wille der begünstigenden Personen und Institutionen ist dabei stets zu beachten.

Art. 10 Rechnung

¹ Für die einzelnen Sondervermögen (zweckgebundene oder freie Fonds) ist jeweils eine separate Rechnung zu führen, aus der sich die Vermögensveränderungen transparent nachvollziehen lassen.

² Bei Zuweisungen zu bestehenden Instrumenten (Art. 5 Abs. 2 Bst. a) erfolgt in der Regel keine Belastung von Verwaltungskosten. Kosten und Erträge aus der Vermögensanlage werden anteilmässig den einzelnen Fonds belastet.

Art. 11 Überwachung

¹ Sämtliche bewilligten Beiträge aus den Zuwendungen sind dem Stiftungsrat jährlich zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

² Der Stiftungsrat kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse jederzeit Einsicht in die Akten nehmen (Art. 6 Abs. 2) und ist auf Nachfrage hin umfassend über die Verwaltung und Verwendung der Gelder zu dokumentieren.

Art. 12 Vertraulichkeit und Information der Öffentlichkeit

¹ Der SNF behandelt die personenbezogenen Daten aus den Zuwendungen als vertraulich und besonders schützenswert im Sinn der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung.

² Nach Möglichkeit regelt der SNF die Kommunikation und öffentliche Information vorgängig mit der zuwendenden Person oder Institution.

³ Die Weitergabe von Daten an Dritte oder deren Veröffentlichung bedarf im Übrigen jeweils der Zustimmung der betroffenen Partei, das heisst der zuwendenden Person oder Institution (z.B. Erwähnung in der SNF-Jahresberichterstattung oder als Sponsorin gesprochener Beiträge) oder des SNF (z.B. Erwähnung einer Donation an den SNF).

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.